

Markt Wiesau

Az.: 107 - 140.2.0001

Wiesau, 03.04.2023

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesau als Behörde des Marktes Wiesau erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. der §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1. Für die Ortsstraße Wilhelm-Maurer-Weg wird im Bereich der Tonnagebeschränkung auf 7,5 t der Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ angeordnet.
2. Die Kennzeichnung erfolgt mit Zeichen 1026-36 und obliegt dem Markt Wiesau.
3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt.

Markt Wiesau

Toni Dutz
Erster Bürgermeister

Bz.